

> Solvency II

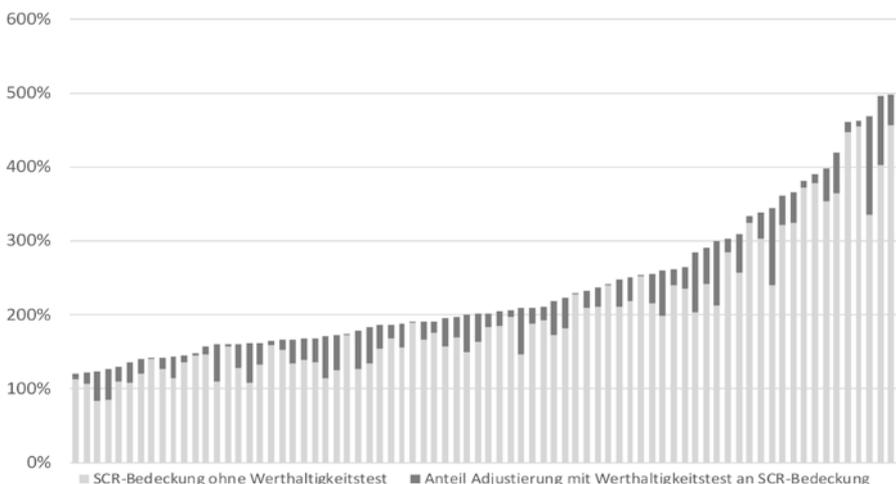
Es droht Ungemach: Werthaltigkeit latenter Steuern

Schärfere Regelungen beim Werthaltigkeitsnachweis latenter Steuern können sich ab 2020 deutlich auf die SCR-Bedeckung auswirken. Zum Teil sinkt die resultierende SCR-Bedeckung drastisch. Dies zeigt eine Analyse von 159 deutschen Schaden- und Unfallversicherern.

Seit Inkrafttreten des europäischen Aufsichtsregimes Solvency II ist die Ermittlung der Kapitalanforderungen eine zentrale Aufgabe für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Latente Steuern und deren Verlustausgleichsfähigkeit gemäß Artikel 207 der Delegierten Verordnung 2015/35 (DVO) spielen dabei eine bedeutende Rolle, denn je nach individuellem Steuersatz kann sich eine Verringerung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) um rund 30% ergeben.

Beim Blick auf den deutschen Versicherungsmarkt zeigt sich, dass insbesondere die Anpassung für die Verlustausgleichs-

fähigkeit latenter Steuern in der Tat ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Bedeckungsquote darstellt. Dies wurde bei einer Berechnung deutlich, die wir für 159 deutsche Schaden- und Unfallversicherer durchgeführt haben. Dabei zeigte sich: 80 Unternehmen können zum 31.12.2018 eine Verringerung des SCR um mehr als 25% durch die Adjustierung durch latente Steuern nachweisen. Bei über der Hälfte der Versicherer verbessert sich die Bedeckung des SCR durch die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern um mindestens 50 Prozentpunkte. Im Mittel liegt die ausgewiesene SCR-Bedeckung bei rund 277%.



SCR-Bedeckung mit und ohne Werthaltigkeitsnachweis bei 78 betroffenen Schaden- Unfallversicherern (31.12.2018)

Themen dieser Ausgabe

- > Es droht Ungemach: Werthaltigkeit latenter Steuern
- > IFRS 17 – ein aktueller Abriss
- > „Data Science“ – MSK unterstützt projektbasiertes Studium der FH Bielefeld
- > Jubiläumsempfang in Österreich
- > MSK auf der Jahrestagung der „Actuarial Association of Europe“



Liebe Leserin,
lieber Leser,

die Werthaltigkeit latenter Steuern unter Solvency II wird neu reguliert. Wichtig ist, eine zeitnahe Auseinandersetzung im Blick zu haben. Dies gilt auch für den neu entstehenden Standard IFRS 17, über den wir hier berichten.

Außerdem schauen wir nach Österreich. Mit einem Neujahrsempfang haben wir gewürdigt, dass wir seit zehn Jahren in Österreich aktiv sind. Zudem waren wir auf der Jahrestagung der „Actuarial Association of Europe“ in Wien vertreten.

Und wir stellen Ihnen unsere neue Office-Managerin Frau Mesenhöller und unser neues Büro vor.

Ihr Onnen Siems

Im Rahmen des für 2020 geplanten Reviews der Standardformel hat die EIOPA nun bereits im März dieses Jahres eine Verordnung zur Änderung der DVO (2019/981) herausgegeben. Im Zuge dieser Verordnung müssen Versicherer und Rückversicherer sich auf zusätzliche Bestimmungen bei der Berechnung der Anpassung der Solvenzkapitalanforderung aufgrund der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern einstellen. Insbesondere ergeben sich verschärfte Anforderungen an die Werthaltigkeitsprüfung latenter Steueransprüche.

Neuerungen in der DVO ab 2020

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, kommen für den Nachweis der Werthaltigkeit nur steuerpflichtige Gewinne in Frage, die nicht bereits in der Solvabilitätsübersicht, etwa in den versicherungstechnischen Rückstellungen (Best Estimate Schadenrückstellung, zukünftige Erträge in der Prämienrückstellung) berücksichtigt wurden. Eine Auflösung der Risikomarge widerspricht dem Going-Concern-Ansatz von Solvency II und sollte demnach nicht in Ansatz gebracht werden.

Insofern werden in den meisten Fällen die erwarteten Gewinne aus zukünftigem Neugeschäft und Erträge jenseits der Solvency-II-Vertragsgrenzen aus bestehendem Geschäft die größte Rolle in der Werthaltigkeitsprüfung spielen.

Die Neufassung der DVO stellt ab 2020 zusätzliche Anforderungen an ebendiese Gewinne:

- Es soll kein Neugeschäft angesetzt werden, das nicht bereits in der Unternehmensplanung des Versicherers oder Rückversicherers enthalten ist. Grundlage der Gewinnprojektion sollte also die Unternehmensplanung (unter Berücksichtigung der Stresssituation) bilden.
- Neugeschäft, das jenseits des unternehmenseigenen Planungshorizonts oder eines 5-Jahres-Horizonts abgeschlossen wird, darf nicht berücksichtigt werden.
- Werden die Gewinne aus geplantem Neugeschäft über den Planungshorizont hinaus in die Zukunft projiziert, muss ein endlicher Projektionshorizont gewählt werden. Zusätzlich sind angemessene Abschläge auf die jenseits des Planungshorizonts projizierten Gewinne anzusetzen.

Auswirkungen auf die Versicherungsbranche

Die Anpassung der DVO in Bezug auf die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten

Steuern könnte einen deutlichen Einfluss auf die Bedeckungsquoten von Versicherern und Rückversicherern haben. Die neuen Anforderungen an die Annahmen, unter denen zukünftige steuerpflichtige Gewinne in einem Post-Schock-Szenario zu erwarten sind, werden den Nachweis, dass solche Gewinne wahrscheinlich sind, nun deutlich erschweren. Infolgedessen dürfte sich bei vielen Unternehmen auch der werthaltige Teil der fiktiven latenten Steuern und damit die Höhe der Anpassung der Solvenzkapitalanforderung merklich verringern. In Einzelfällen könnte der Aufwand einer Werthaltigkeitsprüfung über zukünftige Gewinne so hoch sein, dass beide Beträge auf die Höhe des Passivüberhangs der latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht beschränkt werden

Auf Basis der Solvabilitätsübersichten zum 31.12.2018 lässt sich die mögliche Auswirkung auf die SCR-Bedeckung durch die Begrenzung der Adjustierung aus latenten Steuern auf den Passivüberhang ebendieser quantifizieren (vgl. Abbildung).

In der Gesamtbetrachtung würde die durchschnittliche SCR-Bedeckungsquote von 277% auf 260% zurückgehen. Im Einzelfall können die Auswirkungen aber deutlich drastischer ausfallen. Bei 45 Unternehmen ist ein Rückgang der SCR-Bedeckung um mehr als 25 Prozentpunkte, bei 14 Unternehmen sogar um mehr als 50 Prozentpunkte zu beobachten.

In neun Fällen würde die SCR-Bedeckung bei einer Beschränkung auf den Passivüberhang auf einen Wert von 115% oder weniger fallen, bei zwei Versicherungsunternehmen wäre die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung sogar nicht mehr gewährleistet.

Diese teilweise deutlichen Auswirkungen zeigen die Notwendigkeit, sich zeitnah mit den Änderungen der DVO und ihren Auswirkungen auf die SCR-Bedeckung auseinanderzusetzen. Der Werthaltigkeitsnachweis ist vor dem Hintergrund des Stressszenarios auf die Erträge aus Bestands- und Neugeschäft außerhalb der Solvabilitätsübersicht richtig zu kalibrieren. Besonderes Augenmerk ist auf die für die Bewertung zugrundeliegenden Annahmen zu richten, die für die Projektion der künftigen steuerpflichtigen Gewinne herangezogen werden. Dies sollte Hand in Hand mit dem Hinweis der DVO an das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehen, eine Risikomanagementstrategie im Hinblick auf latente Steuern umzusetzen.



Zum Thema Werthaltigkeitsnachweis latenter Steuern steht Ihnen gerne Marion Beiderhase Rede und Antwort:
Tel +49 (0)221 42053-46
marion.beiderhase@aktuare.de

Hier geben wir eine kurze Variante des Artikels wieder. Die Langfassung, die in der Zeitschrift für Versicherungswesen 19/2019 erschien, finden Sie unter www.aktuare.de/latente-steuern



Das 2017 gegründete britische Start-up Wayve forscht an kostengünstigen Algorithmen für das autonome Fahren. Anstelle eines Lidar-Radarsystems kommen Kameras zum Einsatz.

› Rechnungslegungsstandards

IFRS 17 – ein aktueller Abriss

Der neue Rechnungslegungsstandard IFRS 17, der ursprünglich ab Anfang 2021 gelten sollte, wird nun frühestens am 01.01.2022 in Kraft treten.

Aktuell gibt es sogar den Vorstoß mehrerer europäischer Versicherungsverbände – unter anderem der Insurance Europe, bei der auch der GDV Mitglied ist –, das Inkrafttreten auf den 01.01.2023 zu verschieben.

IFRS 17 wird entwickelt und verabschiedet durch das IASB, das „International Accounting Standards Board“, ein unabhängiges, privatwirtschaftliches Gremium. Mitte dieses Jahres hat das IASB weitere Änderungen zu IFRS 17 [ED/2019/4] vorgeschlagen. Die Kommentierungsfrist ist Ende September abgelaufen.

Zur Diskussion steht aktuell unter anderem, die Abschlusskosten auf die erwartete Vertragslaufzeit, d.h. auch auf erwartete Vertragsverlängerungen außerhalb der ursprünglichen Vertragsgrenzen, verteilen zu können. Ein weiterer Punkt, der intensiv diskutiert wird, ist die Möglichkeit, Gewinne aus RV anzurechnen, wenn sie Verluste aus dem Bruttogeschäft ausgleichen.

Grundsätzlich bestehen zwischen der noch entstehenden Rechnungslegungsvorschrift IFRS 17 und dem bereits in die Praxis umgesetzten Solvency II große Ähnlichkeiten. Unterschiede gibt es aber bei der unter IFRS 17 zu bildenden „VSM“, der vertraglichen Servicemarge, einem

aufgeschobenen, über die Deckungsperiode amortisierten Gewinn. Zudem fordert die GuV unter IFRS 17 eine höhere Granularität als dies bei den Geschäftsbereichen unter Solvency II verlangt ist.

Ein weiterer markanter Unterschied der beiden Regelwerke ist, dass bei Solvency II kein Realisationsprinzip besteht, wohingegen unter IFRS 17 ein strenges Imparitäts- und Realisationsprinzip herrscht. So müssen unter IFRS 17 Verluste sofort gezeigt werden, wenn sie auftreten. Außerdem werden Gewinne nach dem Realisationsprinzip über den Zeitverlauf verteilt.

Zur Erfüllung des Imparitätsprinzips ist es notwendig, unmittelbar bei Erstantritt profitabler von defizitären Verträgen zu trennen. Hierzu sind Gruppen von Verträgen so zu bilden, dass die erwartete Profitabilität ähnlich ist. Dabei gibt es drei Kategorien: defizitäre Verträge, Verträge ohne erhebliches Risiko defizitär zu werden und alle übrigen Verträge.

Ein beim IASB diskutiertes Beispiel für defizitäre Verträge ist Kfz-Haftpflicht mit ungenügender Altersdifferenzierung. Hierbei sind die Beiträge bei den jüngeren Fahrern häufig unzureichend, die der älteren Fahrer hingegen „profitabler“. Aufgrund der Vertragsgrenzen (in Kfz i.d.R. Jahresverträge) kann die Motivation für dieses Verhalten, also eine unterstellte Verbesserung der Risiken mit zunehmendem Alter, unter IFRS 17 nicht abgebildet werden; daher sind diese Verträge als defizitär einzustufen.



**Ansprechpartner für IFRS 17 ist
Ralf Assenmacher:
Tel +49 (0)221 42053-24
ralf.assenmacher@aktuare.de**

„An Autonomous Future?“

Am 1. Oktober 2019 nahm Onnen Siems, Geschäftsführer von Meyerthole Siems Kohlruss, am SCOR Expert Forum in London teil. Die Veranstaltung, bei der rund 70 Versicherer und Broker aus UK zu Gast waren, thematisierte das autonome Fahren. Siems trat auf einem Panel mit dem Titel "An Autonomous Future?" auf.

Vor der eigentlichen Paneldiskussion führten Edmund King (Vorsitzender der britischen Automobilvereinigung AA) und Amar Shah (Mitgründer und CEO des Start-ups Wayve) in das Thema ein. Moderiert wurde die Veranstaltung von Doug Lacoss, Chief Underwriting Officer, EMEA Treaty bei SCOR Global P&C.

> Pionierarbeit

Starkregenmodellierung mit Big Data

Zusammen mit der FH Bielefeld entwickelt Meyerthole Siems Kohlruss ein Starkregenmodell für Nordrhein-Westfalen.

Überschwemmungen durch Starkregen nehmen deutlich zu. Sie werden sowohl häufiger als auch heftiger. Versicherer müssen dabei Schäden regulieren, die schwer vorherzusagen sind, da die Überschwemmungen meist sehr kleinräumig ausfallen und die Eintrittswahrscheinlichkeit für ein bestimmtes Gebäude sehr gering ist. Weder existiert eine übergreifende, signifikante Schadenhistorie noch gibt es präzise Risikomodelle. Neue Erkenntnismöglichkeiten schafft nun ein Forschungsvorhaben, das gemeinsam von der FH Bielefeld und Meyerthole Siems Kohlruss umgesetzt wird.

In dem Forschungsprojekt wird gleichmäßiger (Stark-)Regen über Nordrhein-Westfalen simuliert. Zugrunde liegen detaillierte topographische Informationen. Durch die Simulation werden Abflussgeschwindigkeiten und

Wasserkumulationen im zeitlichen Verlauf abgeleitet. Die dabei erzeugten Simulationsdaten werden mit Daten über Wetterhistorie und Bebauung kombiniert und mit Verfahren des Data Mining analysiert.

Damit werden die Eintrittswahrscheinlichkeiten für versicherte, aber auch für bisher unversicherte Schäden und zugehörige Wahrscheinlichkeitsverteilungen für potenzielle Schadenhöhen ermittelt. Zur Validierung des Verfahrens sollen schließlich die Modellergebnisse mit Daten der Versicherungswirtschaft abgeglichen werden.

Die passende Modellbildung dazu ist nicht trivial. Für die Schadenstatistiken ist eine Big-Data-Architektur notwendig. Bei einer Auflösung des digitalen Geländehöhenmodells von 1m x 1m sind für NRW ca. 34.000.000.000 Geokoordinaten mit Höhenangabe zu managen.

Bei Interesse an der Modellierung von Starkregen kontaktieren Sie gerne Onnen Siems:
Tel +49 (0)221 42053-25
onnen.siems@aktuare.de

„Data Science“ – Meyerthole Siems Kohlruss unterstützt projektbasiertes Studium an der FH Bielefeld



Zur Modellierung wird ein digitales Geländehöhenmodell eingesetzt.

Das Projekt zur Simulation von Starkregen wird im Rahmen des Forschungsmasters „Data Science“ der FH Bielefeld am Campus Gütersloh umgesetzt. Während des gesamten Masterstudiums arbeiten dabei die Studierenden in enger Betreuung durch ausgewiesene Expertinnen und Experten und flankiert durch passende Lehrveranstaltungen an einem individuellen Forschungsprojekt aus dem Bereich der Datenwissenschaften.

Seitens der FH Bielefeld wird das von Meyerthole Siems Kohlruss (MSK) initiierte Starkregen-Projekt von Professorin und Aktuarin (DAV) Claudia Cottin begleitet. Forschungsstudent ist Roman Bulatow, der zuvor an der FH Bielefeld den Bachelororgang Angewandte Mathematik abgeschlossen hat.

„Ich freue mich sehr, in einem gemeinsamen Forschungsprojekt mit MSK einen der ersten Studierenden dieses innovativen neuen Master-Studienangebots der FH Bielefeld betreuen zu können“, stellt Claudia Cottin fest. „Auch wir freuen uns über die produktive Zusammenarbeit mit der Fachhochschule und Herrn Bulatow bei diesem zukunftsweisenden Vorhaben“, ergänzt MSK-Geschäftsführer Onnen Siems.



Ansprechpartner für die Österreich-Aktivitäten von Meyerthole Siems Kohlruss sind Dr. Rolf Kuhn und Carina Götzen:

Tel +49 (0)221 42053-50
rolf.kuhn@aktuare.at

Tel +49 (0)221 42053-19
carina.goetzen@aktuare.de

Ansprache im exklusiven Ambiente (Bild unten rechts): Dr. Paul Frey, Geschäftsführer des Museums (Mitte), sowie Dr. Rolf Kuhn (rechts) und Onnen Siems begrüßten die Gäste.

Rückblick: Jubiläumsempfang in Österreich

Mit einem Jubiläumsempfang feierte Meyerthole Siems Kohlruss die zehnjährigen Aktivitäten des Unternehmens in Österreich. Der Empfang fand im Kunsthistorischen Museum Wien statt. Die Gäste stammten aus der österreichischen und internationalen Versicherungswirtschaft.

Telematikpool mit eigens entwickelter App

Der operative Start des Telematik-Pools von Meyerthole Siems Kohlruss (MSK) ist für das erste Halbjahr 2020 geplant. Im Pool werden Bewegungsdaten mit Daten der Versicherer zusammengeführt und zusätzlich mit Informationen zur Verkehrs-, Straßen- und Wettersituation angereichert. Das Ziel ist, Fahrerprofile zu erstellen und geeignete Risikomodelle zu entwickeln. Optional kommt eine von MSK entwickelte Telematik-App zum Einsatz. Sie erhebt Daten in Kombination mit dem „Beacon“, einem Sensor, der an der Windschutzscheibe angebracht wird.

Ansprechpartnerin für Telematik ist Carina Götzen:
Tel +49 (0)221 42053-19
carina.goetzen@aktuare.de



Impressum:
Meyerthole Siems Kohlruss
Gesellschaft für aktuarielle
Beratung mbH

Hohenstaufenring 57
50674 Köln
Tel +49 (0)221 42053-0
bulletin@aktuare.de
www.aktuare.de

Redaktion:
Onnen Siems, Thilo Guschas

Nachdruck, auch auszugsweise, ist gestattet. Um ein Belegexemplar wird gebeten.

Katrin Mesenhöller verstärkt das Officeteam bei Meyerthole Siems Kohlruss. Die Bonnerin hat eine Ausbildung zur Industriekauffrau abgeschlossen. In ihrer beruflichen Laufbahn war sie zuvor langjährig als Assistentin der Geschäftsführung in der Wirtschaftsprüfung und Managementberatung tätig.

Tel +49 (0)221 42053-11
katrin.mesenhoeller@aktuare.de



› Veranstaltung

Meyerthole Siems Kohlruss auf der Jahrestagung der „Actuarial Association of Europe“

„Die Actuarial Association of Europe richtet jährlich eine Hauptversammlung aus, in der Vertreter der europäischen Aktuarvereinigungen zusammenkommen, um aktuelle Themen zu diskutieren und gemeinsam im Namen der europäischen Aktuarvereinigungen Stellungnahmen abzugeben oder Standards zu entwickeln. Diese jährlichen Treffen finden immer in unterschiedlichen Ländern statt. Nach 20 Jahren hat die Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) nun am 9. und 10. Oktober 2019 wieder die Ehre Gastgeber dieses Treffens zu sein. Dabei wird die AVÖ von Sponsoren aus der Wirtschaft – darunter auch Meyerthole Siems Kohlruss (MSK) – unterstützt. Nur mithilfe unserer großzügigen Sponsoren ist es möglich, solch ein Event zu organisieren. Im Namen der AVÖ möchte ich mich bei MSK für die Unterstützung der AVÖ bedanken und freue mich auf weitere spannende fachliche Diskussionen mit den Kollegen von MSK.“ Dr. Karin Hirhager



Dr. Karin Hirhager, Generalsekretärin der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ)

Auf der Jahrestagung werden 120 Teilnehmer*innen aus 25 Ländern erwartet.



Neues „Open Office“ für Meyerthole Siems Kohlruss

Meyerthole Siems Kohlruss bezieht ein zusätzliches Büro. Die Räumlichkeiten, die nach dem Prinzip eines "Open Office" gestaltet sind, werden von bis zu elf Mitarbeiter*innen genutzt – insbesondere vom erweiterten Führungskreis des Unternehmens und für projektbezogene Tätigkeiten. Die Adresse ist Hohenstaufenring 66 in Köln. Die neuen Räumlichkeiten liegen gegenüber des bisherigen Büros und werden Ende 2019 bezogen.

„In der Bestandsimmobilie wurde zunächst der trennende, dunkle Mittelflur komplett zurückgebaut, sodass großzügige Raumverhältnisse – ein „Open Space“ – entstanden sind. Entlang der Fassaden liegen die Doppelarbeitsplätze. Dieser Außenbezug, das offene Miteinander, die natürliche Belichtung des Raums sowie die mittig positionierte Kommunikationsinsel als „Lounge“ mit Sofa und Sesseln auf einem Teppich sorgen für eine Wohlfühlatmosphäre in der Büroeinheit. Für intensive Gespräche steht ein komplett ausgestatteter Konferenzraum für bis zu acht Teilnehmer*innen bereit, dessen gläserne Trennwände das Prinzip von Offenheit und Transparenz unterstreichen.“

Ben Borchmann, Architekt, Köln

